



Gemeinde Schleithem

(Gemeindeversammlung vom 20.11.2018)

Bericht und Antrag des Gemeinderates über die Schaffung eines neuen Anstellungs- und Besoldungsregle- mentes der Gemeinde Schleithem

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das gültige Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Schleithem stammt aus dem Jahre 2008 und wurde letztmals an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2013 angepasst, als die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Antrag des Gemeinderates zustimmten, den Vaterschaftsurlaub auf 5 Tage zu verlängern.

Zum Reglement gibt es Anhänge, deren Erlass und Änderungen gemäss Art. 30 *) des Reglementes in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

*) Art. 30:

Im Gehaltskonzept, welches einen integrierenden Bestandteil des Besoldungsreglementes bildet, jedoch gänzlich in der Kompetenz des Gemeinderates liegt, werden die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen festgehalten:

- *Gehaltsaufbau (Basisgehalt sowie Leistungsentwicklung)*
- *Anforderungsstufen*
- *übrige Besoldungen*

Nach zehn Jahren zeigte es sich, dass eine kleine Kommission eingesetzt werden musste, welche im Auftrag des Gemeinderates das Gehaltskonzept den heutigen Gegebenheiten anzupassen hatte. – Die wichtigsten Leitpunkte der Kommission sind in einem Anhang geschildert.

Weil die letzte Generalüberholung des Anstellungs- und Besoldungsreglements, wie erwähnt, bereits wieder 10 Jahre her ist, war es naheliegend, das gesamte Reglement zu überarbeiten. Es zeigte sich aber bald, dass sich hier der Aufwand in Grenzen hielt, wird doch an einigen Stellen neu die Heimleitung gleichzeitig mit dem Gemeinderat erwähnt, und zudem hat die Kommission einige Wörter dem heutigen Sprachgebrauch angepasst, so wurde beispielsweise das Wort „Gehalt“ durch das Wort „Lohn“ ersetzt. Weil sich die Veränderungen aber durch das ganze Reglement durchziehen, kann trotzdem von einer Totalrevision des Reglementes gesprochen werden. Oder anders formuliert: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Erlass eines neuen Anstellungs- und Besoldungsreglementes, wobei „neu“ durchaus in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden kann.

Sozial- und Personalreferentin Susi Stamm

Antrag des Gemeinderates:

Dem Erlass eines neuen Anstellungs- und Besoldungsreglements der Gemeinde Schleithem wird zugestimmt.

Schleithem, 3. Oktober 2018

Im Namen des Gemeinderates:
Der Präsident: *Hans Rudolf Stamm*
Der Schreiber: *Eugen Stamm*

Anhang:

Ziel der Kommissionsarbeit bezüglich des Gehaltskonzeptes war es, die Lohnlandschaft mit der Ausbildungslandschaft in einem neuen Funktionsraster abzubilden und die verschiedenen gemeindeeigenen Betriebe auf einem Funktionsraster zu vereinen.

Die Berufswelt mit ihren unzähligen, neuen Ausbildungsvarianten hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Daher war es wichtig, den Anhang zum Besoldungsreglement – den Funktionsraster mit Lohn- und Ausbildungsstufen – zu überarbeiten. Die Lohnstufen (vorher „Lohnbänder“) haben wir von vorher 7 Stufen auf 9 Stufen erhöht. Eine feinere Abstufung gibt uns mehr Spielraum, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genauer in eine Lohn- und Funktionsstufe einzuteilen. Neu haben wir auch Ausbildungsstufen definiert und aufgelistet. – Bei der Anstellung einer Person gibt es oft lohnwirksame Detailfragen zu klären, wie „Was bedeutet es ein EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis) zu haben und was ist eine Tertiärausbildung? Was bedeutet es, eine besondere Aufgabe (zum Beispiel in der Lehrlingsausbildung) oder eine Führungsfunktion zu haben (Unterschied, ob ein kleines Team geführt wird oder eine ganze Abteilung)?“. Die Beantwortung solcher Fragen ist mit dem neuen Lohnkonzept möglich geworden.

Zwischen dem Basis- und Maximallohn haben wir eine Spannbreite definiert, die mehr Spielraum offen lässt.

Laut Art. 30 des Anstellungs- und Besoldungsreglements fallen Anpassungen im Lohnkonzept in die Kompetenz des Gemeinderates. Es handelt sich hier somit nur um eine Kenntnisnahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.